

Professor Dr. Peter Krebs

Arbeitsgliederung - Kartellrecht

Gliederungsvorschlag Europäische Fusionskontrolle gemäß FKVO (VO 139/2004)

Rechtsgrundlage der FKVO: Art. 83 EG i.V.m. Art. 308 EG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. g) EG, Leitlinien der Kommission zur Beurteilung horizontaler Zusammenschlüsse

Zu prüfender Vorgang: Grundsätzlich sind einzelne Vorgänge, z.B. Erwerbsvorgänge, getrennt zu prüfen. Vorgänge, die rechtlich oder tatsächlich verbunden sind, können als ein einheitlicher Vorgang behandelt werden (Missbrauchsvorbehalt).

Obersatz: Zu prüfen ist, ob der Erwerb der Beteiligung (Gründung der gemeinsamen Gesellschaft etc.) mit der FKVO vereinbar ist (Art. 2 Abs. 2 FKVO) oder ob die Kommission den Vorgang als unvereinbar mit dem gemeinsamen Markt gemäß Art. 8 Abs. 3 FKVO i.V.m. Art. 2 Abs. 3 FKVO untersagen wird.

A Anwendbarkeit

- I. Anwendbarkeit auf Vorgänge außerhalb der Europäischen Gemeinschaft
 1. Keine ausdrückliche Regelung wie in § 130 Abs. 2 GWB.
 2. Auswirkungsprinzip: Konzept der sofortigen und wesentlichen Auswirkungen auf die Marktverhältnisse in der EG (EuG: 25.3.1999, WuW/Eu-R 213); vgl. aber auch Erwägungsgrund 10 der FKVO: Überschreitung der Schwellenwerte und Tätigkeit in der EG in erheblichem Umfang als ausreichend; teilweise wird auch die Erfüllung der Schwellenwerte des Art. 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 FKVO als ausreichend angesehen. Das sogenannte Territorialitätsprinzip, Ort der Handlung muss in der EU liegen, wird aktuell wohl nicht ernsthaft vertreten und muss daher nicht angesprochen werden. Im Regelfall ist Streitentscheidung entbehrlich.
- II. Erstreckung auf EWR-Staaten Island, Lichtenstein und Norwegen durch EWR-Abkommen (ABI EG 1994 L 344/3).
- III. Verdrängung der nationalen Fusionskontrolle bei Fällen gemeinschaftsweiter Bedeutung gemäß Art. 1 FKVO i.V.m. Art. 21 Abs. 3 S. 1 FKVO; § 35 Abs. 3 GWB.

B Gemeinschaftsweite Bedeutung gemäß Art. 1 FKVO – sog. Aufgreifschwelle
(dient der Abgrenzung zum Anwendungsbereich der nationalen Fusionskontrolle)

Hinweis: Verbreitet wird die Prüfung von D, Zusammenschluss gemäß § 3 FKVO, vorgezogen.

I. **Beteiligte Unternehmen** i.S.d. Art. 1 FKVO und Art. 5 FKVO (Bekanntmachung der Kommission über den Begriff der Beteiligten Unternehmen ABl. EG 94 C 385/12).

1. Fusion im technischen Sinne (Art. 3 Abs. 1 a) FKVO)
Fusionierende Unternehmen
2. Kontrollerwerb (Art. 3 Abs. 1 b) FKVO oder Art. 3 Abs. 2 FKVO):
 - erworbenes Unternehmen
 - erwerbende Unternehmen (mehrere, wenn sie gemeinschaftlich Kontrolle ausüben)
 - Veräußerer nur, wenn er weiter eine Kontrollstellung behält.
3. Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens
 - Gemeinschaftsunternehmen, nur soweit schon vor dem Vorgang existent
 - Muttergesellschaften

II. Umsatzberechnungen gemäß Art. 5 FKVO

Hinweis: In der Praxis ist dieser Komplex sehr wichtig; in der Klausur werden die Zahlen meist vorgegeben.

1. Maßgeblichkeit des letzten Geschäftsjahres vor Antrag gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 FKVO.
2. Maßgeblichkeit der normalen geschäftlichen Tätigkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 FKVO
(z.B. keine Berücksichtigung der außerordentlichen Veräußerungen von Anlagevermögen oder der Veräußerung von Beteiligungen).
3. Herausrechnung der Umsatzsteuer gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 FKVO.
4. Maßgeblichkeit der beteiligten Unternehmen und der dazugehörigen Konzerne gemäß Art. 5 Abs. 4 FKVO.
Konzern bei 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder dem Recht zur Geschäftsführung oder der Aufsichtsratsmehrheit.
5. Herausrechnung der Konzerninnumsätze gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 FKVO i.V.m. Art. 5 Abs. 4 FKVO.
Konzerninnumsätze sind Umsätze zwischen den als Einheit zu behandelnden Mitgliedern des Konzerns.
6. Sonderberechnung bei Teilveräußerungen gemäß Art. 5 Abs. 2 FKVO.
7. Sonderregeln für Kreditinstitute, Finanzinstitute und Versicherungen gemäß Art. 5 Abs. 3 FKVO.

III. **Primäre gemeinschaftsweite Bedeutung** gemäß Art. 1 Abs. 2 FKVO

Kumulative Voraussetzungen:

1. Weltweiter Gesamtumsatz aller Beteiligten von zusammen mehr als 5 Milliarden Euro (Art. 1 Abs. 2 a) FKVO) und
2. mindestens zwei Beteiligte mit jeweils mehr als 250 Millionen Euro Umsatz in der EG (Art. 1 Abs. 2 b) FKVO) und
3. keine im Wesentlichen nationale Fusion (Art. 1 Abs. 2 2. HS FKVO) – sogenannte Zweidrittelklausel
Die beteiligten Unternehmen dürfen nicht alle in einem und demselben europäischen Staat mehr als zwei Drittel des Umsatzes in der EG erzielen.

Hinweis: Soweit gemeinschaftsweite Bedeutung hier bejaht, weiter mit Punkt C III sonst weiter mit Punkt IV.

IV. **Sekundäre gemeinschaftsweite Bedeutung** gemäß Art. 1 Abs. 3 FKVO (für eine Vielzahl von Beteiligten).

Kumulative Voraussetzungen:

1. Weltweiter Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen von mehr als 2,5 Milliarden Euro (Art. 1 Abs. 3 a) FKVO) und
2. Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen zusammen in mindestens drei Mitgliedsstaaten jeweils mehr als 100 Millionen Euro (Dreiländerklausel Art. 1 Abs. 3 b) FKVO) und
3. in jeder von mindestens drei in Art. 1 Abs. 3 b) FKVO erfassten Mitgliedsstaaten Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen jeweils mehr als 25 Millionen Euro (Art. 1 Abs. 3 c) FKVO) und
4. gemeinschaftsweiter Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen jeweils mehr als 100 Millionen Euro (Art. 1 Abs. 3 d) FKVO) und
5. keine im Wesentlichen nationale Fusion (Art. 2 Abs. 3 2. HS FKVO).
Es dürfen nicht alle beteiligten Unternehmen in ein und demselben Land der EG mehr als zwei Drittel des Umsatzes in der EG erzielen.

Hinweis: Die Zweidrittelklausel (im Wesentlichen nationale Fusion) gilt für Art. 1 Abs. 2 FKVO und Art. 1 Abs. 3 FKVO parallel und kann daher in der Prüfung vorgezogen werden. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn daran die gemeinschaftsweite Bedeutung scheitert.

C. **Besondere Zuständigkeitsregeln**

- I. Zuständigkeit der Kommission und Anwendbarkeit der FKVO auf Antrag der Beteiligten auch ohne gemeinschaftsweite Bedeutung (Art. 4 Abs. 5 FKVO).

Voraussetzungen: Keine gemeinschaftsweite Bedeutung, Erforderlichkeit einer Prüfung nach dem Wettbewerbsrecht von mindestens drei Ländern der EG; Antrag der Beteiligten; keine Ablehnung durch einen der betroffenen Mitgliedsstaaten. (Geringe praktische Bedeutung, da in der Regel wenigstens in einem der Länder die nationalen Kartellbehörden selbst entscheiden wollen.)

- II. Zuständigkeit der Kommission und Anwendbarkeit der FKVO auf Antrag eines Mitgliedsstaates auch ohne gemeinschaftsweite Bedeutung (Art. 22 FKVO).

Voraussetzungen (Art. 22 Abs. 1 FKVO): Keine gemeinschaftsweite Bedeutung, Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten, Antrag eines Mitgliedsstaates, in dem der Zusammenschluss den Wettbewerb erheblich zu beeinträchtigen droht. (Praktische Bedeutung bei Staaten mit schwach ausgebauter Fusionskontrolle vorstellbar.)

- III. Art. 9 FKVO: Verweis an nationale Kartellbehörde bei nationalem Sondermarkt auf Antrag eines Mitgliedsstaates möglich (sog. deutsche Klausel).

Voraussetzungen (Art. 9 Abs. 2 FKVO): Antrag eines Mitgliedsstaates, drohende erhebliche Beeinträchtigung eines nationalen Sondermarktes oder Beeinträchtigung eines regionalen Sondermarktes, der keinen wesentlichen Teil des gemeinsamen Marktes darstellt. Pflicht zur Verweisung, wenn der nationale Sondermarkt kein wesentlicher Teil des gemeinsamen Marktes ist (Erwägungsgrund 15 Satz 2).

Rechtsfolge: Zuständigkeit nationaler Kartellbehörde und Anwendung nationalen Rechts.

- IV. Zusätzliche nationale Kontrolle (neben der Kontrolle nach FKVO) bei berechtigten Sonderinteressen zulässig (Art. 21 Abs. 4 FKVO). Hierzu zählen insbesondere Regeln zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Medienvielfalt. Eine Erweiterung der Sonderinteressen bedarf der Zustimmung der Kommission.

D Zusammenschluss gemäß Art. 3 FKVO – sog. Aufgreiftatbestand

- I. Fusion im engen Sinne gemäß Art. 3 Abs. 1 a) FKVO

Verschmelzung auf ein bestehendes oder neu gegründetes Unternehmen (Regelfall) oder Bildung eines Gleichordnungskonzerns z.B. durch Überkreuzbeteiligung (vgl. im deutschen Recht § 19 Abs. 2, 3 AktG).

- II. Kontrollerwerb gemäß Art. 3 Abs. 1 b) FKVO

1. Erfasste Erwerber
Unternehmen oder Personen, die bereits mindestens ein Unternehmen kontrollieren.
2. Erfasste Erwerbsvorgänge
 - a) Anteilserwerb oder
 - b) Vermögenserwerb jeweils durch Vertrag oder sonstige Weise (z.B. Zwangsversteigerung).
3. Kontrollerwerb durch rechtlich oder tatsächlich bestimmenden Einfluss (Art. 3 Abs. 2 FKVO)
 - a) Bestimmender Einfluss aus Eigentums- oder Nutzungsrecht (Art. 3 Abs. 2 a) FKVO).
 - b) Bestimmender Einfluss auf Zusammensetzung von Organen und Inhalt von Unternehmensentscheidungen (Art. 3 Abs. 2 b) FKVO)
Im Regelfall 50 % erforderlich; bei konstant geringer Hauptversammlungsquote entsprechend niedrigerer Prozentsatz ausreichend.
4. Bestimmung des die Kontrolle Erwerbenden (Art. 3 Abs. 3 FKVO).

III. Gründung eines Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens (Art. 3 Abs. 4 FKVO i.V.m. Art. 3 Abs. 1b) FKVO)

Hinweis: Teilfunktionsgemeinschaftsunternehmen beinhalten keine Fusion i.S.d. FKVO. Ihre Gründung wird (nur) an Art. 81 EG gemessen.

1. Gemeinschaftsunternehmen

- a) Unternehmen
Zusammenfassung von personellen und sachlichen Mitteln, mit denen auf Dauer ein bestimmter sachlicher Zweck verfolgt wird.
 - b) Gemeinsame Beherrschung (Kontrolle) des Unternehmens durch mindestens zwei Unternehmen
2. Das Gemeinschaftsunternehmen muss auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit wahrnehmen
- a) Selbständiger lebensfähiger Wettbewerber (Eigenkapital, Mitarbeiter, nicht nur im Wesentlichen Hilfsfunktion für Muttergesellschaften, eigene erhebliche Wertschöpfung und Vergleich mit unabhängigen Unternehmen am Markt als zentrale Gesichtspunkte)
 - b) auf Dauer angelegt (sieben Jahre reicht).

Exkurs: Ausschließliche Anwendbarkeit der FKVO (unter Ausschluss des Art. 81 EG nur bei konzentrativen Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen, bei kooperativen Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen ist Art. 81 EG anwendbar).

Voraussetzung: Keine Koordinierung des Wettbewerbs der Mütter (vgl. Art. 2 Abs. 4 FKVO). Bei Nichterfüllung Beurteilung auch gemäß Art. 81 EG.

- a) Gemeinschaftsunternehmen Grundtyp I: Gründer scheiden aus dem übertragenen Markt und den Nachbarmärkten aus (hier keine Koordinierungsgefahr).

Hinweis: Es reicht aus, wenn einer der Beteiligten ausscheidet.

- b) Grundtyp II: Tätigkeit in vor- oder nachgelagerten Märkten oder in benachbarten Märkten (Candidate Markets). Hier ist die Prüfung der wettbewerblichen Wechselwirkung im Einzelfall erforderlich (vgl. Art. 2 Abs. 5 1. Spiegelstrich).
- c) Grundtyp III: Tätigkeit im Markt der Gründerunternehmen. Hier ist die Koordinierung grundsätzlich zu vermuten (vgl. Art. 2 Abs. 5 1. Spiegelstrich).
- d) Unmittelbar aus der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens erwachsene Koordinierung führt zur Marktbeherrschung (vgl. Art. 2 Abs. 5 2. Spiegelstrich).

Ende des Exkurses

IV. Ausnahmen vom Zusammenschlussbegriff gemäß Art. 3 Abs. 5 FKVO
Besonderheiten für Banken und Beteiligungsunternehmen, Insolvenzverwaltung.

E Unvereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem gemeinsamen Markt bei Marktbeherrschung oder Verstärkung einer Marktbeherrschung (Art. 2 Abs. 3 FKVO) oder erhebliche Wettbewerbsbehinderung in sonstiger Weise - sog. Eingriffstatbestand

- I. Marktabgrenzung, sachlich, räumlich, zeitlich (str., ob bei Fusion eine Relevanz dieses Kriteriums vorstellbar) nach dem Konzept der Substituierbarkeit (funktionelle Austauschbar-

keit) aus Sicht der Marktgegenseite (knüpft an Marktabgrenzung nach Art. 82 EG an, ist aber anders als diese zukunftsbezogen).

II. Berücksichtigte Hilfskriterien für Marktabgrenzung

1. In den nächsten Jahren zu erwartende Entwicklung (dynamische Betrachtung)
Strittig ist die Zahl der zu berücksichtigten Jahre. Vorgeschlagen werden zwei bis acht Jahre.
2. Eigenschaften der Produkte
3. Marktzutrittsschranken
4. Nationale Beschaffung, staatliche Rahmenbedingungen
5. Technische Normen, Standardisierung, Technologie, Schutzrechte
6. Angebotsumstellungsflexibilität, Kunden- oder Lieferantengewohnheiten, Vertriebs- und Markenpolitik
7. Marktanteil (Gewissen Marktanteilsunterschiede bestehen stets und reichen für die Ablehnung eines einheitlichen Marktes nicht aus.)
8. Preisunterschiede als Indiz für Regionalmärkte/nationale Märkte
9. Feststellbare Kreuzpreiselastizität (Grad der Auswirkungen von Preisveränderungen bei einem Produkt auf ein anderes Produkt).
10. SSNIP-Test (Small but Significant Non-transitory Increase in Price) = hypothetischer Monopoltest zur Messung der Nachfrageelastizität (könnte ein hypothetischer Monopolist seine Preise um 5 -10% für ein Jahr erfolgreich anheben).

III. Erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs durch Begründung oder Verstärkung marktbeherrschende Stellungen oder andere Formen (Art. 2 Abs. 3 FKVO)

SIEC-Test (Significant Impediment of Effective Competition) – Beeinflusst durch den US-amerikanischen SLC-Test (Substantial Lessening of Competition).

Hinweis: In Deutschland ist dagegen gem. § 36 Abs. 1 GWB weiterhin allein die Marktbeherrschung maßgeblich.

1. Marktbeherrschende Stellung
 - a) Bis 25 % Marktanteil in aller Regel keine Marktbeherrschung möglich (Erwägungsgrund 32).
 - b) Ab etwa 50 % Marktanteil liegt meist Marktbeherrschung vor, soweit voraussichtlich Prozentsatz stabil und andere Kriterien nicht gegenläufig.
 - c) Ab etwa 70-80 % Marktanteil nach der Rechtsprechung des EuGH kaum zu widerlegende Marktbeherrschung, soweit Marktanteil für die voraussehbare Zukunft stabil (Ausnahme gerade entstehende oder aus anderen Gründen sehr dynamische Märkte).
 - d) Bei einem Marktanteil zwischen 25-50 % Marktbeherrschung nur bei zusätzlichen weiteren Anhaltspunkten, unter 35 % in der Regel nur bei zersplitterten Märkten.

2. Hilfskriterien für Marktmacht (Art 2 Abs. 1 FKVO)

a) Wirtschaftliche Macht und Finanzkraft (Art. 2 Abs. 1 b)), strukturelle Verflechtungen

Problem konglomerate Zusammenschlüsse, sehr zurückhaltend bei Annahme der Marktbeherrschung, EuG vom 25.10.2002 „Tetra/Laval“ WuW/E EU-R 585, etwas großzügiger EuGH vom 15.02.2005 „Tetra/Laval“ Rn 71 (Wettbewerbsbeschränkungen begünstigende Strukturen)

b) Wahlmöglichkeiten für die Lieferanten und Abnehmer (Art. 2 Abs. 1 b) FKVO)

c) Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten (Art. 2 Abs. 1 b) FKVO)

d) aktuelle und zukünftige Marktzutrittsschranken (Art. 2 Abs. 1 b) FKVO)

e) Entwicklung von Angebot und Nachfrage (Art. 2 Abs. 1 b) FKVO)

f) Interessen der Zwischen- und Endabnehmer (Art. 2 Abs. 1 b) FKVO)

g) Berücksichtigung des technischen Fortschrittes (efficiency defence) (Art. 2 Abs. 1 b) FKVO)

3. Koordinierte oligopolistische Marktbeherrschung

Positivindizien: Enges Oligopol mit Markttransparenz und parallelem Verhalten, hohe Marktzutrittsschranken, nachgewiesene Koordinierungen in der Vergangenheit.

Negativindizien: Dynamischer Markt, Preiskämpfe, Preissensibilität und niedrige Marktzutrittsschranken.

(EuGH-Slg. 1998 I 1375 f.) Nachweis des fehlenden Wettbewerbes zwischen den Beteiligten muss durch Kommission geführt werden. (wird erheblich strenger als national in § 19 Abs. 3 GWB geprüft).

Im Wesentlichen kommen enge Oligopole in Betracht. Daneben sind auch strukturelle Verbindungen zu berücksichtigten (strukturelle Abhängigkeiten, die einen effektiven Wettbewerb behindern).

4. (Nicht unwesentliche) Verstärkung marktbeherrschender Stellung

Hilfskriterium Herfindahl/Hirschmann-Index (HHI)

HHI = Summe der Quadrate der Marktanteile der Einzelunternehmen (maximal 10.000 bei Monopol, minimal knapp über 0 bei vollständiger Marktzersplitterung)

- wenig konzentrierte Märkte (HHI-Index 1000-2000) Steigerung HHI-Index (sog. Delta) mindestens 250 Punkte Verstärkung erforderlich
- konzentrierte Märkte (HH über 2000) Delta mindestens 150
- hochkonzentrierte Märkte mindestens 50 Punkte für Verstärkung erforderlich.

5. Privilegierte Sanierungsfusion (failing firm (company) oder division defence-Doktrin).

Auch ohne Fusion wären dem Erwerber die Marktanteile zugefallen oder aber Kapazitäten des Konkurrenten wären verschwunden.

6. Sonstige Formen der erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs

(Problematisch und noch nicht näher durch Beispiele belegt, 2004 eingefügt vgl. Erwägungsgrund 25).

Mögliche Beispiele sind:

- nicht koordinierte (unilatende) Wirkungen im Oligopol nach dem Zusammenschluss (z.B. der bisher konkurrierenden zweit- und drittstärksten Unternehmen im Markt).
- Leverage Effekte (Hebelwirkung) bei Nachbarmärkten
- Fälle der Deep Pocket Doctrine
- drohendes Missbrauchsverhalten aufgrund entstehender missbrauchsanfälliger Strukturen (EuGH Tetra/Laval – grundsätzlich möglich).

IV. Gemeinsamer Markt oder wesentlicher Teil desselben

- Europäische Gemeinschaft als räumlicher Markt oder Weltmarkt
- alle größeren Länder der EU
- größere Teile größerer Länder (z.B. Süddeutschland, Norddeutschland, Ostdeutschland)
- für ganz Europa zentrale Gebiete (z.B. Hafen Rotterdam für den europäischen Schiffsverkehr, Flughäfen Heathrow und Frankfurt für den europäischen Flugverkehr). Ein Anteil am gesamteuropäischen Markt von 2 % reicht nicht aus, 10 % reichen sicher aus.

V. Erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbes (Art. 2 Abs. 3 FKVO)

- bisher ohne größere praktische Bedeutung
- möglicher Anwendungsbereiche des sog. Effizienzkriteriums (vgl. Erwägungsgrund 29). Die Effizienzsteigerung muss den Verbrauchern zu Gute kommen, fusionsspezifisch sein, also auf ihr beruhen und überprüfbar sein (Leitlinie). Dann kann sie der Annahme einer Behinderung entgegenstehen.

F Verfahren und Entscheidungsmöglichkeiten der Kommission

Hinweis: Schon vor der Anmeldung finden sehr häufig informelle Sondierungen zwischen der Kommission und den beteiligten Unternehmen statt.

I. Anmeldung (Art. 4 Abs. 1 FKVO)

1. Anmeldung muss vor Vollzug erfolgen (Art. 4 Abs. 1 FKVO)
2. Zusammenschluss darf weder vor der Anmeldung noch in den ersten 25 Arbeitstagen nach Anmeldung vollzogen werden (Art. 7 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1, Art 6 Abs. 1 FKVO).
3. Bei unterlassener Anmeldung Möglichkeit von Geldbußen (Art. 14 Abs. 1 a) FKVO)
4. Veröffentlichung der Anmeldung bei Anwendbarkeit der FKVO (Art. 4 Abs. 3 FKVO)
5. Bei nicht unter die FKVO fallenden Vorgängen Feststellung durch Entscheidung gemäß Art. 6 Abs. 1 a) FKVO.

II. Vorverfahren/Vorprüfverfahren (Art. 6 Abs. 1 FKVO i.V.m. Art. 10 FKVO)

Vorverfahren (Dauer maximal 25 Arbeitstage) dient der Grundprüfung bei verhältnismäßig klaren Fällen innerhalb einer Monats. Etwa 90 % der Fälle werden endgültig in diesem Verfahren entschieden.

1. Freigabe im Vorverfahren ohne Einwände (Art. 6 Abs. 1 b) FKVO)
2. Freigabe im Vorverfahren unter Bedingungen oder Auflagen (Art. 6 Abs. 2 S. 2 FKVO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 b) FKVO) (verhältnismäßig selten, im Regelfall wird dann ein Hauptverfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 c) FKVO eingeleitet). Nach h.M. nur strukturbezogen möglich.
3. Freigabe nach Änderungen und Verpflichtungserklärungen (Art. 6 Abs. 2 S. 1 FKVO). Nach h.M. sind auch verhaltensbezogene Verpflichtungserklärungen möglich.
4. Einleitung des Hauptverfahrens (Art. 6 Abs. 1 c) FKVO)
5. Eine nicht erfolgte Entscheidung innerhalb der Fristen des Art. 10 Abs. 1, 3 FKVO gilt als Freigabeentscheidung (vgl. Art. 10 Abs. 6 FKVO).
6. Widerrufsmöglichkeit gemäß Art. 6 Abs. 3 FKVO (unrichtige Angaben oder Zuwiderhandlung gegen Auflagen).

III. Hauptverfahren (Art. 6 Abs. 1 c) FKVO i.V.m. Art. 8 FKVO)

1. Dauer max. 90/105 Arbeitstage (Art. 10 Abs. 3, Abs. 4 FKVO)
2. Freigabeentscheidung ggf. auch unter Annahme von Verpflichtungserklärungen (Art. 8 Abs. 2 S. 1 FKVO) oder
3. Freigabeentscheidung unter Auflagen oder Bedingungen (Art. 8 Abs. 2 S. 2 FKVO) (Nichterfüllung der Bedingung führt automatisch zum Wegfall der Freigabe, Nichterfüllung der Auflage gibt Kommission Ermessen für Sanktionen) oder
4. Unvereinbarkeitsentscheidung (Art. 8 Abs. 3 FKVO) ggf. plus Trennungsentscheidung gemäß Art. 8 Abs. 4 FKVO.
5. Widerrufsmöglichkeit der Freigabeentscheidung gemäß Art. 8 Abs. 5 FKVO.
6. Vereinbarkeitsentscheidung auf Grund Ablauf der Frist ohne ausdrückliche Entscheidung (Art. 10 Abs. 6 FKVO i.V.m. Art. 10 Abs. 3 FKVO).

IV. Klageverfahren

Stellt die Kommission die Unvereinbarkeit fest oder wird die Freigabe nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilt, ist der Rechtsweg zum Europäischen Gericht Erster Instanz (EuG) mit beschränkter Rechtsmittelzulassung zum EuGH gegeben. Wird gerichtlich die Unvereinbarkeitsentscheidung für nichtig erklärt, ist in der neu beginnenden Frist durch die Kommission neu zu entscheiden.